



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Katrin Werner
Paulinstraße 1-3
54292 Trier

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3720
Mail: Poststelle@isim.rlp.de
www.isim.rlp.de

28. JAN. 2015

Mein Aktenzeichen
20 121:344
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
24.11.2014

Telefon / Fax
06131 16-3481
06131 16-

Demonstration in Remagen am 22. November 2014

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Werner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. November 2014, in dem Sie auf das Demonstrationsgeschehen in Remagen eingehen. Nach Rücksprache mit Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer sowie dem Minister der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Prof. Dr. Gerhard Robbers nehme ich zu Ihren Fragen wie folgt Stellung:

Zunächst weise ich darauf hin, dass auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN gem. § 76 Abs. 2 GOLT (Vorlage: 16/4641) der "Polizeieinsatz bei Anti-Nazi-Demo in Remagen" am 04. Dezember 2014 im Innenausschuss des Landtages Rheinland-Pfalz erörtert wurde.

Zum Verlauf des Polizeieinsatzes und zu den Fragestellungen berichte ich auf Basis der Stellungnahme des zuständigen Polizeipräsidiums Koblenz wie folgt:

Am 26.11.2012 hat ein bekannter Rechtsextremist bei der zuständigen Versammlungsbehörde eine Dauermanmeldung zur Durchführung von Versammlungen in Rema-



gen mit dem Thema "Gedenkmarsch für die Toten in den alliierten Rheinwiesenlagern" eingereicht. Der letzte Termin ist für den 21.11.2015 vorgesehen.

Im Vorfeld der Versammlung am 22.11.2014 wurden mehrere Gegendemonstrationen angemeldet.

Aufgrund anderer polizeilicher Lagen standen dem einsatzführenden Polizeipräsidium Koblenz Polizeikräfte aus Rheinland-Pfalz nicht in erforderlicher Anzahl zur Verfügung, wodurch Unterstützungskräfte aus anderen Bundesländern angefordert wurden. Neben der rheinland-pfälzischen Bereitschaftspolizei wurden daher auch Beamtinnen und Beamte der bayerischen Bereitschaftspolizei eingesetzt.

Ziel der Polizei war es - bei Wahrung strikter thematischer Neutralität - das jeweilige Grundrecht auf Versammlungsfreiheit in größtmöglichem Umfang zu gewährleisten. Dabei kamen der Verhinderung von Straftaten und gewalttätigen Aktionen, dem konsequenten Vorgehen gegen erkannte Störer sowie der Verfolgung begangener Straftaten eine besondere Bedeutung zu.

1) Allgemeine Fakten zu den Demonstrationen am 22. November in Remagen

Wie viele rechtsextreme Demonstrierende nehmen an der Kundgebung teil?

An der Versammlung/Aufzug „Gedenkmarsch für die Toten in den alliierten Rheinwiesenlagern“ nahmen etwa 140 Personen teil, die dem „rechten Spektrum“ zugeordnet werden können. Im Jahr 2013 waren dies 230 Personen. Ob oder wie viele Personen jeweils dem rechtsextremen Bereich zugeordnet werden können, ist nicht bekannt.

Wie viele Teilnehmende hatte die Gegendemonstration?

Die Kundgebung des AStA Koblenz „Remagen Nazifrei“ wurde stationär auf dem Gelände der Fachhochschule Remagen durchgeführt. Die Teilnehmer des Aufzuges "NS Verherrlichung stoppen! Deutsche Täter sind keine Opfer - Gegen jeden Geschichtsrevisionismus" schlossen sich der Versammlung des AStA während der Zwischenkundgebung an. Die Gesamtzahl der Teilnehmer beider Versammlungen betrug etwa 500. Im Jahr 2013 waren dies 350 Personen. Ob und wie viele Personen jeweils dem linksextremen Bereich zugeordnet werden können, ist nicht bekannt.



An weiteren Versammlungen des bürgerlichen Spektrums beteiligten sich etwa 150 Personen.

Gab es Festnahmen bei der Gegendemonstration? Falls ja: Um wie viele handelt es sich? Wie alt waren die Festgenommenen? Was wurde ihnen vorgeworfen?

Es erfolgten keine "Festnahmen" im Sinne von § 112 Strafprozessordnung.

Sieben Teilnehmer der Gegendemonstration (zwischen 16 und 31 Jahre alt) wurden aufgrund von Verstößen gegen das Versammlungsgesetz sowie wegen Körperverletzungsdelikten zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen (Identitätsfeststellung, Personenüberprüfung, erkennungsdienstliche Behandlung, Vernehmung) zur Polizeidienststelle verbracht. Im Anschluss wurden sie entlassen.

Von wie vielen Gegendemonstrierenden wurden Personalien aufgenommen?

Insgesamt wurden bei 29 Personen die Personalien festgestellt. Im Jahr 2013 wurden 64 Identitätsfeststellungen durchgeführt.

Laufen derzeit Ermittlungen gegen Demonstrierende? Falls ja: Wie lauten die Vorwürfe gegen diese?

Derzeit werden 16 Strafanzeigen aufgrund folgender Delikte bearbeitet:

- Verstoß gegen das Versammlungsgesetz (sieben Fälle)
- versuchte Körperverletzung
- versuchte gefährliche Körperverletzung
- gefährliche Körperverletzung (zwei Fälle)
- Körperverletzung
- Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- Landfriedensbruch und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
- öffentliche Aufforderung zu Straftaten und Sachbeschädigung
- Sachbeschädigung

Die Staatsanwaltschaft Koblenz behält sich diesbezüglich eine weitere Auskunftserteilung vor.



Wie viele Verletzte bei der Demonstration sind Ihnen bekannt? Wie schlüsseln sich diese auf die verschiedenen Gruppen auf?

Die Jusos Koblenz und die Piratenpartei berichteten auf ihren Internet-Homepages, dass es seitens der eingesetzten Polizeibeamten zu Übergriffen und zum Einsatz des Schlagstockes gekommen sein soll. Insgesamt seien hierdurch 16 Teilnehmer verletzt worden.

Der Polizei Koblenz liegen keine Meldungen/Anzeigen über verletzte Personen vor. Dennoch hat die Staatsanwaltschaft Koblenz diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt gegen Unbekannt eingeleitet.

Kosten

Wie hoch belaufen sich die Kosten für den Einsatz vom 22. November? Wie schlüsseln sich diese auf? Wie viel kosteten z. B. die "Hamburger Gitter" oder der Hubschraubereinsatz? Welche Kosten entstanden durch das Hinzuziehen der bayerischen Einsatzkräfte?

Bei Versammlungen und Großveranstaltungen mit einer Vielzahl von Teilnehmern bzw. Besuchern trifft die Polizei die erforderlichen Maßnahmen als Ausfluss der gesetzlichen Verpflichtung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Hierdurch sollen im Wesentlichen Gefahren für die Versammlungsteilnehmer, Besucher und andere Personen abgewehrt und Straftaten oder Ordnungsverstöße verhindert bzw. verfolgt werden.

Die Einsatzmaßnahmen erfolgen - wie vorangestellt - auf der Grundlage eines gesetzlichen Auftrages. Da diese gesetzliche Verpflichtung Vorrang gegenüber etwaigen Wirtschaftlichkeitsüberlegungen hat, werden insoweit weder eine Kostenberechnung noch eine Auflistung entstandener Kosten vorgenommen.

Der Einsatz der Bayerischen Bereitschaftspolizei wird dem Land Rheinland-Pfalz gemäß der "Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen" in Rechnung gestellt. Diese liegt dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur derzeit noch nicht vor.



2) Einsatzkräfte

Wie viele Einsatzkräfte der Polizei begleiteten die Demonstration?

Zur Bewältigung des Polizeieinsatzes anlässlich einer Versammlung mit rechtsextremistischem Hintergrund und Gegenveranstaltungen am 22.11.2014 in Remagen wurden insgesamt 725 Polizeibeamtinnen und -beamte eingesetzt.

Wie viele davon waren in Zivilkleidung im Einsatz? Finden Sie den Einsatz von sogenannten "Zivis" für legal und angemessen? Welchem Zweck sollen diese dienen? Wie lässt sich die Idee der Kennzeichnungspflicht mit dem Einsatz von Zivilpolizist_innen vereinbaren?

Im Rahmen des Gesamteinsatzes wurden 129 Polizeikräfte aufgabenbezogen in ziviler Kleidung eingesetzt.

Die individuelle Kennzeichnung von uniformierten Einsatzkräften ist im Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 01.01.2014 "Erscheinungsbild der Polizei Rheinland-Pfalz - Tragen der Dienstkleidung" geregelt. Polizeibeamtinnen und -beamte, die in ziviler Kleidung Dienst verrichten, sind davon nicht betroffen.

Wie viele Einsatzkräfte aus Rheinland-Pfalz, aus Bayern oder anderen Bundesländern waren im Einsatz?

Insgesamt waren 725 Kräfte eingesetzt, davon 126 Einsatzkräfte der bayerischen Bereitschaftspolizei, acht Beamte aus Nordrhein-Westfalen und zwei aus Niedersachsen.

Laut Teilnehmendenberichten trugen Teile der rheinland-pfälzischen Einsatzkräfte, anders als gesetzlich vorgeschrieben, keine Kennzeichnung. Wie erklären Sie sich das? Welche Möglichkeiten haben Teilnehmende von Demonstrationen um auf mangelnde Kennzeichnung hinzuweisen? Welche Disziplinarmaßnahmen sind bei nicht-Kennzeichnung vorgesehen?



Die individuelle Kennzeichnung von Polizeibeamtinnen und -beamten ist im Rundschreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 01.01.2014 „Erscheinungsbild der Polizei Rheinland-Pfalz - Tragen der Dienstkleidung“ geregelt: *„Einsatzkräfte geschlossener Einheiten der Bereitschaftspolizei sowie mobiler Eingreifgruppen der Polizeipräsidien tragen grundsätzlich im geschlossenen Einsatz eine individuelle Kennzeichnung. Ausnahmen hiervon können die jeweiligen Einsatzleiter bei Einsätzen zur Kriminalitätsbekämpfung (...) festlegen. Andere Polizeibeamtinnen und -beamte tragen grundsätzlich ein Namensschild.“*

Aus dieser Regelung ist zu entnehmen, dass die individuelle Kennzeichnung nur für einen bestimmten Personenkreis vorgesehen ist.

Ein Fehlverhalten während des Einsatzes in Remagen ist bislang nicht bekannt geworden. Hinweise auf mangelnde Kennzeichnung könnte an die einsatzführende Polizeibehörde, das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur oder den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz bzw. den Beauftragte für die Landespolizei gerichtet werden. Ein Nichtbeachten oben genannter Regelungen wird beamtenrechtlich überprüft.

3) Einsatzkräfte aus Bayern

Aus welchen Gründen wurden Einsatzkräfte aus Bayern eingesetzt? Welche Beweggründe und Umstände führten dazu, dass ausgerechnet Einsatzkräfte aus Bayern und nicht aus den benachbarten Bundesländern hinzugezogen wurden?

Reichen Einsatzkräfte eines Landes zur Lagebewältigung nicht aus, erfolgt routinemäßig eine Abfrage bei anderen Ländern. Bayern hat auf diese Frage erklärt, dass Unterstützungskräfte gestellt werden können.

Aus welchem Grund trug keine einzige Beamtin, kein einziger Beamter aus Bayern eine Kennzeichnung?

In Bayern besteht keine individuelle Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamtinnen und -beamte.



Gilt die Kennzeichnungspflicht für Einsatzkräfte in Rheinland-Pfalz nur für die rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamte oder für alle in Rheinland-Pfalz eingesetzten Kräfte?

Die Kennzeichnungspflicht gilt nur für bestimmte rheinland-pfälzische Einsatzkräfte (siehe Ausführungen auf Seite 6).

Gab es eine Einsatzstrategie in der die Rollen von rheinland-pfälzischen und bayerischen Einsatzkräften definiert wurden?

Nein.

4) Ausstattung der Einsatzkräfte

Wie beurteilen Sie die Verhältnismäßigkeit vom Einsatz von Pfefferspray gegen friedliche Demonstrierende am 22. November in Remagen?

In der Straße Am Römerhof versuchten 30 bis 40 Personen der "linken Szene" eine Absperrung der Polizei gewaltsam zu durchbrechen, um auf den Aufzugsweg der rechten Demonstrationsteilnehmer zu gelangen. Zur Verhinderung von Angriffen auf die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten musste Pfefferspray eingesetzt werden. Zwei Einsatzkräfte wurden leicht verletzt.

Finden Sie den Einsatz von diesen Aufnahmegeräten (Kameras) für gesetzes- und verfassungskonform sowie angemessen? Wie beurteilen Sie es moralisch, dass der Staat durch die Einschüchterung durch Kamerawagen indirekt das Demonstrationsrecht beschneidet?

Gemäß § 19a i. V. m. § 12a Versammlungsgesetz (VersG) darf die Polizei Bild- und Tonaufnahmen von Teilnehmern bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel anfertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von ihnen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Die Maßnahmen dürfen auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. Die öffentliche Sicherheit umfasst dabei den Bestand der Rechtsordnung, die Individualrechtsgüter sowie die Funktionsfähig-



keit des Staates. Aus der Gegendemonstration lösten sich immer wieder Gruppen von bis zu 100 Personen, die schwarz gekleidet, teilweise ver mummt und mit Schlagstöcken und Steinen bewaffnet waren. Sie versuchten in sogenannter Kleingruppentaktik auf bzw. in die Nähe der Strecke des Aufzuges der „Rechten“ zu gelangen. Als sich dieser Aufzug in Höhe der Kundgebung des AStA auf dem Gelände der Fachhochschule befand, warfen Störer zunächst Obst, Böller und schließlich Steine in Richtung der Aufzugsteilnehmer und der zur Begleitung eingesetzten Polizeibeamten. Die Veranstaltungsteilnehmer, die sich an den Absperrgittern befanden, waren größtenteils schwarz gekleidet und ver mummt. Nach Bewertung des Polizeiführers lag insoweit eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit, bzw. ein Verstoß gegen das Versammlungsgesetz vor, so dass der Einsatz von Kameras gerechtfertigt war.

Keinesfalls wird durch Maßnahmen zur Beweissicherung das Demonstrationsrecht eingeengt.

Welchen Mehrwert versprechen Sie sich mit dem Einsatz von Kampfhunden? Welchem Zweck sollen die Hunde im Falle einer Eskalation dienen? Impliziert der Einsatz von Hunden in Ihren Augen nicht automatisch die Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der Demonstrierenden? Wie beurteilen Sie den Einsatz von Kampfhunden im Kontext des Tierschutzes?

Die Verwendung der Bezeichnung "Kampfhunde" ist unangemessen, weil unter Kampfhunde Hunde einzuordnen sind, die zu "Tierkämpfen" oder zielgerichteten Einsatz gegen Menschen aus gesetzeswidriger Absicht abgerichtet werden.

Diensthunde gelten rechtlich - wie beispielsweise Reizstoffe und Wasserwerfer - als "Hilfsmittel der körperlichen Gewalt". Sie werden eingesetzt, um bestimmte polizeiliche Maßnahmen zu unterstützen. Der Einsatz von Diensthunden richtet sich insbesondere nach den Vorschriften zur Anwendung von Zwangsmitteln durch die Polizei im Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (Rheinland-Pfalz).

Die Diensthunde der rheinland-pfälzischen Polizei werden unter Beachtung aller tierschutzrechtlichen Vorgaben gehalten, ausgebildet und eingesetzt. Diesbezüglich besteht ein enger Kontakt zum Tierschutzbeirat Rheinland-Pfalz.



5) Eskalation an der Fachhochschule

Welche Beweggründe hatte die Polizei bei der Stürmung der friedlichen Gegendgebung?

Sollte Ihre Frage ein vermutetes rechtswidriges Vorgehen der Polizei implizieren, weise ich dies zurück.

Aufgrund des aggressiven und gewalttätigen Vorgehens mehrerer Versammlungsteilnehmer konnte nur durch eine unmittelbare Reaktion der weitere Bewurf mit Gegenständen und Steinen auf die Versammlungsteilnehmer „Rheinwiesenlager“ und die Einsatzkräfte unterbunden und dadurch die gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abgewehrt werden.

Damit dürfte Ihre Bewertung, bei dem Vorgehen einiger Versammlungsteilnehmer handele es sich um eine "friedliche" Gegendgebung, nicht ganz zutreffend sein.

Wie beurteilen Sie retrospektiv diese einseitige Gewalteskalation?

Entfällt.

Welche Konsequenzen werden Sie wegen dieses Vorfalls ziehen?

Entfällt.

6) Gewalt gegen Minderjährige

Haben Sie Kenntnis von Gewaltanwendung seitens der Polizei gegenüber von Minderjährigen Gegendemonstrationsteilnehmern?

Ob von der oben dargestellten Anwendung unmittelbaren Zwanges durch die Polizei auch Minderjährige betroffen waren, ist nicht bekannt.

Gibt es Richtlinien für Einsatzkräfte zum Umgang der Polizei mit minderjährigen Demonstrationsteilnehmern?

Nein.



Die polizeilichen Maßnahmen werden aufgrund einer umfassenden Lagebeurteilung vorbereitet und unter strenger Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durchgeführt. Der Polizeieinsatz anlässlich der Versammlungslage in Remagen am 22.11.2014 wird vom zuständigen Polizeipräsidium Koblenz umfassend nachbereitet. Die im Innenausschuss des rheinland-pfälzischen Landtages vertretenen Parteien haben den Bericht des ISIM zu Kenntnis genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Roger Lewentz